

Benützungsreglement für die Schulanlage Abtwil

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Verantwortlichkeit.....	4
III.	Benützungsordnung	5
IV.	Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Benützungen	6
V.	Besondere Vorschriften.....	7
VI.	Abgeltung.....	8
VII.	Haftung	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9
IX.	Anhang 1: Benützungsgebühren	10

Die Einwohnergemeinde Abtwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt), das folgende

Benützungsglement für die Schulanlage Abtwil

I. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck, Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinde, der Benützer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung sämtlicher Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schul- und Mehrzweckanlage der Gemeinde Abtwil.
	§ 2
Eigentumsverhältnisse	Die Einwohnergemeinde Abtwil ist Eigentümerin der Schul- und Mehrzweckanlage, inklusive Einrichtungen und Mobiliar.
	§ 3
Verwendungszweck	<p>¹Die Anlagen stehen der Schule, den Vereinen, Organisationen und der Bevölkerung der Gemeinde Abtwil für kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen sowie als Übungslokale zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden.</p> <p>²Die Vermietung der Anlagen der Schule an Privatpersonen ist grundsätzlich möglich, dies aber nur für Gesellschaften mit über 100 Personen, oder wenn der Saal des Gasthauses zum Weissen Kreuz, Abtwil, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>³Die Schulräume gemäss § 4 Ziff. 1 dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Dieser hat Vorrang vor jedem anderen Benützungszweck.</p>
	§ 4
Räumlichkeiten	<p>Die Schul- und Mehrzweckanlage umfasst folgende Lokalitäten:</p> <p>1. Schulräume: Schulzimmer, Gruppenräume, Werkraum, Kindergarten, SHP-Zimmer, Logo-/Lega-, TW-, Vorbereitungs- und Lehrerzimmer, Schü- lertgarderoben, EDV-Apparateraum, Materialraum, Schulleitungs- büro</p> <p>2. Sport- und Mehrzweckräume: Turnhalle mit Umkleidegarderoben, Bühne mit Einrichtungen, Aus- senanlagen mit Spielwiese, Nebenräume der Turnhalle, Pausen- platz</p>

3. Gemeindeanlagen:

Dorttreff mit Küche und Materiallager, Küche im Geräteraum, Sitzungszimmer, Lagerräume, Technikräume mit Einrichtungen, Zivilschutzräume, Feuerwehrlokal, Hartplatz mit Parkplatz, Materialraum unter der Bühne

II. Verantwortlichkeit

§ 5

Allgemein

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist als Vertreter der Eigentümerin für den Unterhalt und den Betrieb sämtlicher Anlagen verantwortlich.

§ 6

Gemeinderat

Für die Gemeindeanlagen gemäss § 4 Ziff. 3 ist der Gemeinderat allein zuständig. Er kann Aufgaben und Verantwortung nach seinem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegewilligungen erteilen. Dem Gemeinderat steht auch die alleinige Verfügung über die Sport- und Mehrzweckräume gemäss § 4 Ziff. 2 ausserhalb der Schulzeit zu.

§ 7

Schulleitung

¹Für die Schulräume gemäss § 4 Ziff. 1 ist die Schulleitung alleine zuständig. Sie kann Aufgaben und Verantwortung nach ihrem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Sport- und Mehrzweckräume gemäss § 4 Ziff. 2 beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulleitung auf die Schulzeit.

²Projektwochen, Veranstaltungen und Versammlungen der Schule, die ausserhalb der ordentlichen Schulzeit liegen, gelten als Anlässe der Schule und unterstehen der Schulleitung.

§ 8

Hauswart

¹Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und der getroffenen Vereinbarungen und führt entsprechende Kontrollen durch. Die Räume werden vom Hauswart an den Veranstaltungsvertreter übergeben. Der Veranstaltungsvertreter wird bezüglich Einrichtungen wie Bühnenschiebewand, Licht- und Ton-technik usw. instruiert. Nach dem Anlass werden die Räume vom Hauswart wieder übernommen. Er hat die Aufsicht über alle Räume und Einrichtungen der Schul- und Mehrzweckanlage bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Handhabung der Einrichtungen. Er meldet entschädigungspflichtige Mängel dem Gemeinderat.

²Der Hauswart hat Reglements- und weisungswidriges Verhalten dem Gemeinderat zu melden.

³Der Hauswart ist für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen verantwortlich.

III. Benützungsordnung

	§ 9
Allgemeines	Der Schulbetrieb darf durch andere Benützungen nicht gestört werden.
	§ 10
Benützungen	<p>¹Ordentliche Benützungen: Regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benützungen (Schule, Trainings, Proben usw.) sowie kleine Reservationen z. B. für Vereinssitzungen.</p> <p>²Ausserordentliche Benützungen: Veranstaltungen, die auf Gesuch hin stattfinden (z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Turniere, Feste, Kurse).</p>
	§ 11
Reservationen	<p>¹Die ordentlichen Benützungen gemäss § 10 Abs. 1 werden in einem Belegungsplan festgehalten. Regelmässige Reservationen werden ohne Gegenbescheid automatisch erneuert. Neue ordentliche Benützungen sind beim Gemeinderat zu beantragen. Der Belegungsplan wird vom Verantwortlichen der Anlagen geführt und dient der Koordination.</p> <p>²Reservationen für ausserordentliche Benützungen gemäss § 10 Abs. 2 müssen beim Verantwortlichen der Anlagen mind. 30 Tage vor dem Anlass beantragt werden. Die Reservationen werden normalerweise in der Reihenfolge des Gesuchseinganges vorgenommen. Ortsansässige Vereine und Organisationen geniessen ein Vorrecht gegenüber auswärtigen. Voranmeldungen gemäss Veranstaltungskalender der Gemeinde haben Vorrang gegenüber laufenden Reservationen.</p> <p>³Für jede ausserordentliche Benützung wird eine Bewilligung erteilt. Die Daten werden dem Hauswart gemeldet. Die bewilligten Reservationen und die Vorreservationen aus dem Veranstaltungskalender werden durch den Verantwortlichen der Anlagen in einem Jahreskalender festgehalten.</p>
	§ 12
Wirtschaftsführung	Die Einrichtungen für die Wirtschaftsführung können von den Veranstaltern benützt werden. Die Wirtschaftsführung ist Sache der Veranstalter. Es wird ausdrücklich auf das Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit verwiesen.
	§13
Benützungszeiten	<p>¹Bei ordentlichen Benützungen gemäss § 10 Abs. 1 sind die Räume normalerweise bis 22.00 Uhr zu verlassen.</p> <p>²Während der Schulferien sind die Anlagen generell zwecks Reinigung geschlossen. Ausnahmen sind möglich, müssen aber mit den</p>

zuständigen Verantwortlichen und dem Hauswart abgesprochen werden.

§ 14

Verantwortung

Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte. Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Fenster und Türen sind zu schliessen.

§ 15

Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart vorgenommen werden. Schäden sind sofort dem Gemeinderat oder dem Hauswart zu melden.

§ 16

Zutritt

¹Die Verantwortlichen für ordentliche Benützungen gemäss § 10 Abs. 1 können bei der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel beantragen.

²Die Verantwortlichen für ausserordentliche Benützungen gemäss § 10 Abs. 2 können beim Hauswart für die Zeit der Benützung einen Leihschlüssel beantragen. Ansonsten ist der Hauswart für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich.

³Ausserhalb der reservierten Zeiten haben die Schlüsselhaber keinen Zutritt zu den Räumen.

§ 17

Parkplatz

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen kann zusätzlich der Hartplatz als Parkplatz verwendet werden. Die Ausfahrt des Feuerwehrlokals ist in jedem Fall freizuhalten. Die Organisation des Parkdienstes ist Sache des Veranstalters.

IV. Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Benützungen

§ 18

Übergabe,
Rücknahme

¹Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das erforderliche Material werden dem Leiter oder der Aufsichtsperson vom Hauswart übergeben.

²Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein und das benützte Material in einwandfreiem Zustand an den Hauswart

zurückzugeben. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart und muss durch den Veranstalter entschädigt werden.

³Nach einer Veranstaltung ist das gesamte Schulareal inkl. Rasenplatz sowie die angrenzenden Quartiereinfahrten von Abfall, leeren Flaschen usw. zu reinigen.

§ 19

Einrichtung

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung erfolgen nach den Anordnungen des Hauswartes.

§ 20

Hallenboden

Der Hallenboden ist ein Universalboden, der bei Veranstaltungen nicht abgedeckt werden muss. Spitze Gegenstände wie Glasscherben können ihn jedoch beschädigen. Solche Gegenstände müssen daher unverzüglich vom Boden entfernt werden. Schäden sind unverzüglich dem Gemeinderat oder dem Hauswart zu melden. Der Veranstalter haftet für den Schaden.

§ 21

Bühne

¹Bei Konzerten darf der Veranstalter die Bühnenwand bei seinen Proben zwei Wochen vor der ersten Aufführung öffnen. Die Hallenbenützer sind vom Veranstalter rechtzeitig zu informieren.

²Bei Theateraufführungen mit Kulissen darf der Veranstalter die Bühnenwand bei seinen Proben zwei Wochen vor der ersten Aufführung öffnen. Ein exklusives Benützungsrecht für die Bühne besteht maximal vier Wochen vor der ersten Aufführung. Die Hallenbenützer sind vom Veranstalter rechtzeitig zu informieren.

§ 22

Bewilligungen

Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (z. B. Verlängerung der Öffnungszeiten, Tombola, Urheberrechte usw.) ist Sache des Veranstalters.

V. Besondere Vorschriften

§ 23

Rauchverbot

In sämtlichen Räumen in allen Gebäuden ist das Rauchen verboten. Ausserhalb der Gebäude ist das Rauchen nur dort erlaubt, wo Aschenbecher vorhanden sind. Der Veranstalter ist für die strikte Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.

§ 24

Feuerpolizeiliche
Vorschriften

Der Gemeinderat bestimmt, ob bei Veranstaltungen eine Feuerwache anwesend sein muss. Es wird auf die Merkblätter

"Feuerwachen" und "Dekorationen" der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

§ 25

Untervermietung Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 26

Abfallentsorgung ¹Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss dem aktuellen Abfallreglement der Gemeinde zu erfolgen. Es wird empfohlen, sich mit dem Hauswart abzusprechen. Für grössere Anlässe muss zwingend ein Abfallkonzept vorgelegt werden.

²Aufwendungen infolge nicht korrekter Abfallentsorgung werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

VI. Abgeltung

§ 27

Allgemeines Grundsätzlich werden Abgeltungen für die Benützung der Mehrzweckanlage erhoben, um die durch die Benützung anfallenden Kosten (Strom, Wasser, Hauswart usw.) zu decken.

§ 28

Kostenfreiheit ¹Den ortsansässigen Organen stehen die Lokale für gemeinnützige Veranstaltungen gratis zur Verfügung.

²Proben bzw. Trainings von ortsansässigen Vereinen und Gruppen sind unentgeltlich.

³Auswärtigen Gruppen und Vereinen aus den Schulkreisgemeinden Auw, Dietwil, Mühlau, Oberrüti und Sins steht die Turnhalle unentgeltlich zur Verfügung, wenn sie Jugendförderung (Trainings für Jugendliche bis 18 Jahre) betreiben und die Halle verfügbar ist.

§ 29

Benützungsgebühren Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 geregelt.

§ 30

Spezielle Veranstaltungen Bei gewerbsmässigen Veranstaltungen kann die Benützungsgebühr vom Gemeinderat festgelegt werden.

VII. Haftung

§ 31

Verantwortlichkeit

¹Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung, die durch ihn oder durch Besucher seines Anlasses entstehen. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände sind vom Veranstalter unverzüglich dem Hauswart zu melden, der diese dem Gemeinderat anzuzeigen hat.

²Jeder Veranstalter hat bei der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese übernimmt und übergibt die Räume inklusive allfällig benütztem Inventar. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die Benützer haben sich an die Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten.

³Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit dem Gemeinderat durch Fachleute behoben werden.

§ 32

Personen- und
Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht zwingend vom Gesetz vorgeschrieben ist. Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selbst ab.

§ 33

Kapazität

Die Höchstbelegungszahlen werden von den kantonalen Brandschutzorganen festgelegt und sind einzuhalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34

Übertretungen
des Reglements

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung durch den Gemeinderat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

§ 35

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt hin ist das Benützningsreglement vom 22. November 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) aufgehoben.

IX. Anhang 1: Benützungsgebühren

¹Bei ordentlichen Benützungen der Turnhalle gemäss § 10 Abs. 1 wird pro Benützung eine Gebühr erhoben.

- Die Gebühr beträgt Fr. 25.00
- Für Benützer aus den Schulkreisgemeinden, die mit der Benützung aktive Jugendförderung betreiben, ist die Benützung kostenlos (gem. § 28 Abs. 3).

²Bei ausserordentlichen Benützungen der Turnhalle gemäss § 10 Abs. 2 wird pro Veranstaltung bzw. Aufführung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für:

Einheimische:

- ohne Wirtschaft Fr. 100.00
- mit Wirtschaft Fr. 150.00

Auswärtige:

- ohne Wirtschaft Fr. 200.00
- mit Wirtschaft Fr. 300.00